



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41958, Nachtrag III

- 2 -

## Anlage 4

=====

Typ	Motorleistung in kW	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
BA4	80;84	Honda Prelude 2,0	E605	195/50 R 15-81 1)36)  195/55 R 15-83  215/45 R 15 1)26)36)	2)3)4)5)6)7)8) 9)10)11)
EG3	55	CIVIC 1300 2-türig	F876	185/55 R 15-81 16)	
EG4	66	CIVIC 1500 2-türig	F877	195/50 R 15-81 1)80)	
EG5	92	CIVIC 1600 2-türig	F878	195/55 R 15-83 1)36)80)81)  205/50 R 15-85 1)14)80)81)  215/45 R 15 1)14)26)80)	
EG6	118	CIVIC 1600 2-türig	F879	195/55 R 15-83 81)  205/50 R 15-85 14)81)  215/45 R 15 14)26)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)11)80)

Fahrzeughersteller: Rover Group Ltd., Coventry/Vereinigtes Königreich

Typ	Motorleistung in kW	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
HW	66;82 90	Concerto 1500 Concerto 1600	F340	185/55 R 15-81 16)	2)3)4)5)6)7)8) 9)10)11)
XW		Rover 214 Si Rover 214 GSi Rover 414 Si Rover 414 GSi Rover 216 GSi Rover 416 GSi Rover 216 GTi Rover 416 GTi		195/50 R 15-81  215/45 R 15 26)	



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41958, Nachtrag III

- 3 -

## A n l a g e 4

=====

Fahrzeughersteller: Honda of America Mfg., Inc., Marysville,  
Ohio/USA

Typ	Motorleistung in kW	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
ED3	66	Honda CIVIC 1,5 4-türig Limousine	E965	185/55 R 15-81 16)  195/50 R 15-81 41)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)11)14) 27)

### Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.  
Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41958, Nachtrag III

- 4 -

## A n l a g e 4

=====

- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen und gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R 8 bzw. 3004 A), zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen auf der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter verwendet werden.
- 11) Die Abnehmer sind darauf hinzuweisen, daß die Reifenmontage von der Innenseite des Rades her erfolgen muß.
- 14) Gegebenenfalls ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen herzustellen.
- 16) Es sind nur Reifen der Geschwindigkeitsklassen "V", "VR" und "ZR" der folgenden Hersteller zulässig:  
Bridgestone, Continental, Dunlop, Goodyear, Veith Pirelli und Uniroyal

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Verwendbarkeit dieser Reifengröße auf der Felgengröße 7 J x 15 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 ● D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41958, Nachtrag III

---

- 6 -

## A n l a g e 4

=====

Die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei Einhaltung vorstehender Auflagen bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen und auf die erforderlichen Anzugsmomente der Befestigungsteile hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

Die Abnehmer sind ferner darauf hinzuweisen, daß bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades die serienmäßigen Befestigungsteile des Fahrzeuges zu verwenden sind.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41958, Nachtrag III

- 5 -

## A n l a g e 4

=====

26) Es ist nur folgendes Reifenfabrikat zulässig:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Dunlop	D40

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.  
Das Reifenfabrikat ist in die Fahrzeugpapiere aufzunehmen.

27) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der hinteren Radhaus- ausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad- Reifen-Kombination herzustellen.

36) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Geschwindig- keitsanzeige und die Wegstreckenmessung innerhalb der zu- lässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durch- geführt wird, ist diese Rad-Reifen-Kombination in die Fahrzeugpapiere einzutragen; bereits in den Fahrzeugpapie- ren enthaltene Rad-Reifen-Kombinationen sind zu streichen.

39) Durch Nacharbeit der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombi- nation herzustellen.

41) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Michelin	MXV
Veith Pirelli	P600, P700

Das Reifenfabrikat ist in die Fahrzeugpapiere aufzunehmen.

43) Gegebenenfalls ist durch den Anbau geeigneter Teile eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen herzustellen.

80) Durch Nacharbeit des Wärmeschutzbleches des Enschall- dämpfers ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad- Reifen-Kombination herzustellen.

81) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 18 mm zwischen Reifen und Längslenker der Hinterachse vorhanden ist.  
Das Reifenfabrikat ist in die Fahrzeugpapiere aufzunehmen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41958, Nachtrag III

## Anlage 5

=====

Radgröße: 7 J x 15 H2  
 Typ: EB16  
 Ausführung: "B2"  
 zul. Radlast: 460 kg  
 Befestigungsteile: 4 Radmuttern  
 Fahrzeughersteller: Mazda Motor Corporation,  
 Hiroshima/Japan

Typ	Motorleistung in kW	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
BG	41;49 54;62 63;76 94	MAZDA 323 MAZDA 323 F	F276	185/55 R 15-81 16)27)  195/50 R 15-82 39)  205/50 R 15-85 39)42)43)  215/45 R 15 26)39)43)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)11)
NA	85	Mazda MX-5	F488	185/55 R 15-81 16)  195/50 R 15-82 205/50 R 15-85  215/45 R 15 26)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)11)69)
BG8	76	MAZDA 323 4WD	F545	185/55 R 15-81 16)27)  195/50 R 15-81 39)  205/50 R 15-85 39)42)43)  215/45 R 15 26)39)43)  195/50 R 15-82 39)  205/50 R 15-85 39)42)43)  215/45 R 15 26)39)43)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)11)
	120				



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41958, Nachtrag III

- 2 -

## Anlage 5

=====

Typ	Motorleistung in kW	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
EC	65	MAZDA MX-3	F946	195/55 R 15-83	2)3)4)5)6)7)8)9)10)11)50)
	98			205/50 R 15-85 1)82)	
				215/50 R 15-88 1)39)74)82)	
				205/55 R 15-87 1)39)82)	
				225/50 R 15-90 1)39)74)82)83)	
				205/55 R 15-87 1)39)82)	
				225/50 R 15-90 1)39)74)82)83)	
DB	39;53	MAZDA 121	F706	195/45 R 15	1)2)3)4)5)6)7)8)9)10)11)26)69)

Fahrzeughersteller: Toyota Motor Corporation, Toyota-Shi/Japan

Typ	Motorleistung in kW	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
E9	47;55 66;85 92;49 77	TOYOTA COROLLA	E659	195/50 R 15-81	1)2)3)4)5)6)7)8)9)10)11)39)43)44)
P8	55	TOYOTA Starlet	F437	195/45 R 15 26)27)	1)2)3)4)5)6)7)8)9)10)11)
				195/50 R 15-81 39)	
				215/45 R 15 26)39)	



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41958, Nachtrag III

- 3 -

## A n l a g e 5

=====

### Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.  
Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen und gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R 8 bzw. 3004 A), zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.





# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41958, Nachtrag III

- 4 -

## A n l a g e 5

=====

- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen auf der Felgenaußen-  
seite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter ver-  
wendet werden.
- 11) Die Abnehmer sind darauf hinzuweisen, daß die Reifenmon-  
tage von der Innenseite des Rades her erfolgen muß.
- 16) Es sind nur folgende Reifenfabrikate in den Geschwindig-  
keitsklassen "V", "VR" und "ZR" zulässig:  
Bridgestone, Continental, Dunlop, Goodyear, Veith Pirelli  
Uniroyal

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die  
Verwendbarkeit dieser Reifengröße auf der Felgengröße  
7 J x 15 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzu-  
legen.

- 26) Es ist nur folgendes Reifenfabrikat zulässig:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Dunlop	D40 (ZR)

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die  
ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei  
Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung  
des Reifenherstellers vorzulegen.  
Das Reifenfabrikat ist in die Fahrzeugpapiere aufzunehmen.

- 27) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der hinteren Radhaus-  
ausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-  
Reifen-Kombination herzustellen.
- 39) Durch Nacharbeit der hinteren Radhausausschnittkanten ist  
eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombi-  
nation herzustellen.
- 42) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein  
Mindestabstand von 20 mm zwischen Reifen und Längslenker  
an der Hinterachse vorhanden ist.  
Das Reifenfabrikat ist in die Fahrzeugpapiere aufzunehmen.
- 43) Gegebenenfalls ist durch den Anbau geeigneter Teile eine  
ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen herzustellen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41958, Nachtrag III

- 5 -

## A n l a g e 5

=====

- 44) Es sind nur Reifen der Hersteller Bridgestone, Continental, Dunlop und Pirelli zulässig.  
Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist der Mindestabstand von 5 mm zwischen Reifen und Stoßdämpfer an der Hinterachse zu überprüfen.  
Das Reifenfabrikat ist in die Fahrzeugpapiere aufzunehmen.
- 50) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombination ist auch zulässig:
- |              | Reifengröße |
|--------------|-------------|
| Vorderachse: | 205/55 R 15 |
| Hinterachse: | 225/50 R 15 |
- Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.
- 69) Durch den Anbau geeigneter Teile ist eine ausreichende Abdeckung der vorderen und hinteren Reifenlaufflächen sicherzustellen.
- 74) Durch Nacharbeit der Innenteile der vorderen Radhäuser bzw. deren Befestigungsteile im Bereich der Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 82) Durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen ist eine ausreichende Abdeckung der hinteren Reifenlaufflächen herzustellen.
- 83) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 10 mm zwischen Reifen und dem Längslenker der Hinterachse bzw. Achskörper bzw. Federbeinteller vorhanden ist.  
Das Reifenfabrikat ist in die Fahrzeugpapiere aufzunehmen.

Die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei Einhaltung vorstehender Auflagen bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen und auf die erforderlichen Anzugsmomente der Befestigungsteile hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

Die Abnehmer sind ferner darauf hinzuweisen, daß bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades die serienmäßigen Befestigungsteile des Fahrzeuges zu verwenden sind.